

Regionaler Planungsverband Würzburg
Regionalplan Würzburg (2)

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

**Kapitel B X „Energieversorgung“
Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“
Festlegung 5.1.4
Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“
Anpassung der zeitlichen Befristung**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 13.03.2023

Ausfertigung vom 10.10.2023

gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken über die Verbindlicherklärung vom
21.09.2023

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom 10.10.2023

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“, Festlegung 5.1.4 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ Anpassung der zeitlichen Befristung

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl. S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 13. bis 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 03.02.2023 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 23.02.2023), werden wie folgt geändert:

Im Unterkapitel B X 5.1.4 (letzter Absatz) werden die Festlegungen zur Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wie folgt geändert (die Änderung ist durch Graueinfärbung gekennzeichnet):

Z	Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053 , ausgewiesen. Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.
---	---

Die Begründung zu B X 5.1.4 (letzter Absatz) wird entsprechend der Anlage geändert, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karlstadt, den 10.10.2023
Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Anlage zu § 1 der 17. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

Regionalplan Region Würzburg (2)

Begründung

**zu B X 5.1.4 (letzter Absatz),
Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“
Anpassung der zeitlichen Befristung**

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zu B X 5.1.4, betreffend das Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“, wird im letzten Absatz wie folgt geändert (die Änderung ist durch Graueinfärbung gekennzeichnet):

Zu 5.1.4 Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips).

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorlegten Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 liegt innerhalb der Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans. Ein Nutzungskonflikt aufgrund dieser räumlichen Überlagerung wird durch eine zeitliche Abfolge der Nutzungen Windkraft und Gipsabbau (in dieser Reihenfolge) vermieden. Da Windkraftanlagen ohnehin auf eine Betriebszeit von rund 25 Jahren ausgelegt sind, ist hier eine Befristung grundsätzlich vertretbar. Dagegen ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen langfristig angelegt und der Rohstoffabbau erfolgt auch über einen längeren Zeitraum, so dass zumindest Teilflächen der Gipslagerstätte erst mittel- bis langfristig ausgebeutet werden.

Im westlichen Bereich des geplanten untertägigen Abbaus (Waldgebiet „Tannet“) wurde ein „Bereich Gipslagerstätte für eine befristete Nutzung Windkraft“ seitens der Fa. Knauf ermittelt. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau soll über einen Schrägstollen am südöstlichen Rand der Lagerstätte erfolgen. Der Abbau kann dann im Osten beginnen, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dann der Betrieb der Windenergieanlagen beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.

Für das Vorbehaltsgebiet WK 48 wird eine zeitliche Befristung von 30 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2053, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-

jährige Betriebszeit möglich. Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbaueitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird. Spätere Nutzungsoptionen, z. B. nach einem Abschluss des Gipsabbaus, liegen außerhalb des zeitlichen Planungshorizonts der Regionalplanung und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Raumordnung oder Bauleitplanung sein.

Zudem bestehen bei dem Vorbehaltsgebiet WK 48 Hinweise auf Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen. Ferner liegt der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 48 in der zukünftigen Zone IIIB der geplanten Erweiterungen des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ sowie des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine hydrogeologische Standortbewertung erforderlich werden, in der auch auf die geplante Gründung und die vorhandenen Grundwasserverhältnisse eingegangen werden müsste. Hieraus können sich möglicherweise Anforderungen an Gründung, Zuwegung, Abstand zum Grundwasser sowie Beweissicherung ergeben.